

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

BMB-10.000/0235-Präs.3/2017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13780/J-NR/2017 betreffend Flüchtlinge als Lehrer in Österreich, die die Abg. Wendelin Mölzer, Kolleginnen und Kollegen am 29. Juni 2017 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 7 und 10:

- *Ist Ihnen der genannte Sachverhalt bekannt?*
- *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die beschriebene Zertifizierung?*
- *Wenn ja, mit welchem finanziellen Beitrag beteiligt sich Ihr Ressort an dieser Aktion?*
- *Wer kann den Kurs „Bildungswissenschaftliche Grundlagen für Lehrkräfte mit Fluchthintergrund“ belegen?*
- *Welche Voraussetzungen müssen die Teilnehmer erfüllen?*
- *Anhand welcher Dokumente wird die Vorbildung der potenziellen Teilnehmer überprüft?*
- *Sind Flüchtlinge, welche diese Zertifizierung positiv absolviert haben, tatsächlich zur Lehre an Österreichs Schulen berechtigt?*
- *Welches Level an Deutschkenntnissen ist für die Teilnehmer der beschriebenen Ausbildung erforderlich?*

Dem Bundesministerium für Bildung ist die mediale Berichterstattung dazu bekannt. Das Bundesministerium für Bildung leistet keinen finanziellen Beitrag zu diesem Vorhaben. Im Hinblick auf die Erwähnung des Stadtschulrates für Wien im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage wurde dieser in Anbetracht seiner Zuständigkeit als Schulbehörde bzw. Dienstbehörde/Personalstelle erster Instanz um Auskunft ersucht. Dem Stadtschulrat für Wien ist der beschriebene Sachverhalt im Hinblick auf die beabsichtigte Zurverfügungstellung von Praktikumsplätzen im Bereich Sekundarstufe 1 und 2 bekannt. Es wird vom Stadtschulrat für Wien keine finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt.

Weiters wird bemerkt, dass Angelegenheiten der Universitäten, darunter der genannte Zertifikatskurs der Universität Wien, dessen rechtliche Grundlagen, Teilnehmendenstruktur, Aufnahmeveraussetzungen einschließlich der erforderlichen Deutschkenntnisse sowie der damit verbundenen Berechtigungen, keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung darstellen und daher beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfragen sind. Auf die Beantwortung der Parlamentarischen

Anfrage Nr. 13781/J-NR/2017 durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Wie viele ausgebildete Lehrer gibt es in Österreich, welche zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung arbeitslos sind?*

Die exakte Zahl der „arbeitslosen ausgebildeten Lehrer“ ist dem Bildungsministerium nicht bekannt; die Zuständigkeit hinsichtlich arbeitsloser Personen mit einer Lehramtsausbildung liegt bei den verantwortlichen Stellen des Arbeitsmarktservices.

Zu Frage 9:

- *Kann die Lehrerausbildung von außereuropäischen Staaten mit jener in Österreich verglichen werden?*

Grundsätzlich kann eine außereuropäische Lehramtsausbildung mit jener in Österreich verglichen werden. Für die Feststellung der „Gleichwertigkeit“ einer derartigen Lehramtsausbildung mit einer Ausbildung in Österreich steht die Nostrifizierung zur Verfügung. Die Nostrifizierung ist hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen in § 68 Hochschulgesetz 2005 geregelt. Diesbezügliche Anträge wären an einer Pädagogischen Hochschule oder Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Hochschulstudium eingerichtet ist.

Zu Fragen 11 bis 16:

- *An welchen Schultypen sollen die zu Lehrern ausgebildeten Flüchtlinge eingesetzt werden?*
- *Welchen Schulen sollen die zu Lehrern ausgebildeten Flüchtlinge konkret zugeteilt werden?*
- *Welche Lehr- bzw. Dienstverträge sollen sie erhalten?*
- *Welchen Verdienst sollen die zu Lehrern ausgebildeten Flüchtlinge erhalten?*
- *Wird dieser Verdienst von Ihrem Ressort ausbezahlt?*
- *Wenn ja, welches Budget wird bzw. wurde dafür veranschlagt?*

Ungeachtet des Umstandes, dass entsprechend der im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage der „Zertifikatskurs“ an der Universität Wien erst im September 2017 beginnen soll und demzufolge daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder Absolventinnen und Absolventen dieses „Zertifikatskurses“, noch Bewerbungen für freie Stunden vorliegen können, kann allgemein seitens des Bildungsministeriums ausgeführt werden, dass Fragen der Anstellung von Lehrpersonen im Pflichtschulbereich, ebenso wie dienst- und besoldungsrechtliche Aspekte, nach den für Landeslehrpersonen geltenden Bestimmungen (ua. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) zu beurteilen sind und in den Vollzugsbereich der Länder fallen.

Ferner kann festgehalten werden, dass sich im Bundesschulbereich die konkrete Zuteilung auf Schultypen und Schulen im Wesentlichen nach den ausgeschriebenen Stunden und Bedarfen zum Zeitpunkt der Planung des jeweils kommenden Schuljahres bzw. zu Schulbeginn richtet. Die dienstvertraglichen und besoldungsrechtlichen Aspekte von Bundeslehrpersonen sind grundsätzlich den einschlägigen Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sowie des Gehaltsgesetzes 1956 zu entnehmen. Hinsichtlich der möglichen Aufnahme von nicht vollgeprüften Lehrkräften, denen ein Teil der Anstellungserfordernisse fehlt, wird auf die

Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13769/J-NR/2017 verwiesen. Der Verdienst wird bei vom Bund angestellten Lehrpersonen vom Bund ausbezahlt.

Zudem wird bemerkt, dass eine getrennte Veranschlagung von Personalausgaben für Gruppen von Lehrpersonen, die sich nach ihrem Bildungshintergrund unterscheiden, derzeit sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene nicht vorgesehen ist.

Zu Frage 17:

- *Kann der Lehrerbedarf in Österreich mit solchen Maßnahmen gedeckt werden?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 13769/J-NR/2017 verwiesen.

Zu Frage 18:

- *Kann das Niveau der Ausbildung an Österreichs Schulen sinken, wenn Flüchtlinge in Schnellkursen zu Lehrern ausgebildet werden?*

Hiezu ist anzumerken, dass diese Fragestellung, die prinzipiell von einer Unterstellung ausgeht und in eine spekulative Mutmaßung in Bezug auf das österreichische Bildungssystem und dessen „Niveau“ im Gesamten mündet, in dieser Form einer Beantwortung nicht zugänglich ist. Wenn die Bundesverfassung im Rahmen von Art. 52 B-VG von „Geschäftsführung“ und von „Vollziehung“ spricht, so hat sie ein dem Rechtsträger Bund zuzurechnendes Verhalten der Bundesorgane im Auge. Absichten und Zielvorstellungen können nicht mehr als Teil der „Geschäftsführung“ und „Gegenstände der Vollziehung“ angesehen werden. Dem Fragerrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung<sup>3</sup>, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und Einschätzungen. Ergänzend sei erwähnt, dass zukünftige Ereignisse alleine aufgrund dessen keinen Gegenstand der Vollziehung darstellen können, da sich die Interpellation denklogisch auf abgeschlossene Vorgänge bezieht.

Wien, 28. August 2017  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

